

## D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Unschädlichkeitszeugnis nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 04.07.1961 (Nds. GVBl. S. 159)

Bekanntmachung des Katasteramtes Winsen (Luhe)  
– 23054 N – U 23/88 –  
vom 7. Juni 1988

Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstücks 22/519 der Flur 2 Gemarkung Horst – Gemeindestraße – bezüglich der Grunddienstbarkeit in Abt. II lfd.Nr. 1 des Grundbuchs von Horst Blatt 567, Eigentümer: Warning, Anke, geb. Koelln.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuchs zuständige Amtsgericht angerufen werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen.

Das zuständige Amtsgericht ist in 2090 Winsen (Luhe).

### Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchte Brachfläche Hohnstorf“ in der Gemarkung Hohnstorf, Ortsteil Hohnstorf, 3116 Bienenbüttel vom 17. Dezember 1987

Aufgrund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.3.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Okt. 1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Kreis Ausschuss des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 14.10.87 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die auf dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet im Ortsteil Hohnstorf der Gemeinde Bienenbüttel, Gemarkung Hohnstorf, gelegene feuchte Brachfläche wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 7.160 m<sup>2</sup>.

Er umfaßt Teile der Flurstücke 41/2, 16/5, 16/4 der Flur 1 sowie 15/1 der Flur 2 in der Gemarkung Hohnstorf.

Die Grenze der Brachfläche ergeben sich aus dem auf S. 154 mitveröffentlichten Flurkartenauszug im Maßstab 1:3.200, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### § 3

##### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des feuchten Brachlandes mit Aspekten eines temporären Gewässers als ein das Landschaftsbild

belebender und gliedernder Landschaftsbestandteil mit Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Entwicklung und Pflege eines umgebenden Gehölzsaumes als Pufferzone zu den angrenzenden Äckern und Wegen.

#### § 4

##### Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in dem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) Veränderung des Wasserhaushaltes,
- b) Einbringen oder Verdichten von Bodenmaterial,
- c) Bodenabgrabungen, soweit sie nicht mit nötigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen,
- d) Einbringen chemischer Mittel jeglicher Art,
- e) Einbringen, Entnehmen oder Verändern von Pflanzen oder Teilen von ihnen,
- f) Einbringen oder Entnehmen von Tieren,
- g) Errichten auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:

1. Die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden.
2. das Verbot der Veränderung des Wasserhaushaltes gilt nicht für die beiden im Lageplan dargestellten Dränrohrleitungen (zufließende Dränrohrleitung im Osten, abfließende Dränrohrleitung im Südwesten der Fläche).
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

#### § 6

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung

gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, den 17. Dezember 1987

Landkreis Uelzen

Schulze  
Landrat

Dr. Elster  
Oberkreisdirektor

### Verordnung des Landkreises Celle über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet an den Horstwiesen“ in der Gemeinde Nienhagen vom 14. April 1988

Aufgrund der §§ 28, 29, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete Bereich eines Kleingewässers in der Gemeinde Nienhagen wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,13.30 ha.

Er umfaßt Teile des Flurstücks 49, Flur 16, Gemarkung Nienhagen.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Darstellung in dem auf Seite 156 anliegenden Grundkartenauszug im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

#### § 3

##### Schutzzweck

Die hier vorhandenen Landschaftselemente, wie Klein- und Flachgewässer sowie Feuchtbrachen, stellen für zahlreiche, in ihrem Bestand gefährdete Pflanzen- und Tierarten notwendige Lebensräume dar.

Diese Bedeutung und ihr Wert für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes wird durch sich entwickelnde Feldgehölze verstärkt.

Schutzzweck ist daher die Erhaltung und Entwicklung dieses Gebietes, da es

1. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
2. das Landschaftsbild belebt und gliedert.

#### § 4

##### Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen, die den Bereich schädigen, ge-

fährden oder verändern gem. § 28 Abs. 3 NNatG verboten:

- a) eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung;
- b) die Errichtung auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art;
- c) das Gebiet zu entwässern;
- d) die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) die Vegetation in ihrer Gestalt zu verändern;
- g) Stoffe aller Art z.B. mineralischer oder organischer Boden, Flüssigkeiten jeglicher Zusammensetzung, Pflanzenbestandteile, Bauschutt oder Abfall sonstiger Art einzubringen;
- h) Pflanzenschutzmittel jeglicher Zusammensetzung sowie Dünger und Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
- i) Silagen und Mieten anzulegen;
- j) das Betreten des Gebietes sowie das Fahren und Reiten im Gebiet;
- k) die Jagd auf Vögel sowie die Einrichtung von sonst üblichen jagdlichen Einrichtungen wie Hochstände, Wildäcker, Fütterungen usw.;
- l) Hunden und anderen Haustieren Zutritt zu gewährleisten;
- m) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
- n) Feuer anzuzünden.

#### § 5

##### Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer, die Besitzer oder die Nutzungsberechtigten;
2. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden.

#### § 6

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 Abs. 1 und 2 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 28 Abs. 3 NNatG oder des § 4 dieser Ver-



geschützter Landschaftsbestandteil  
„Feuchte Brachfläche Hohnstorf“

----- Dränrohrleitungen

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, 2829/12

Vervielfältigungserlaubnis erteilt:  
Katasteramt Uelzen, 21.01.1988, AI 153/88

